

# **GEMEINDE ENGSTINGEN**

## **Landkreis Reutlingen**

### **Hygiene- und Ablaufplan für das Lehrschwimmbad**

Durch die Vorgaben dieses Hygiene- und Ablaufplans soll der Betrieb des Lehrschwimmbades für die im Belegungsplan festgelegten Nutzergruppen geregelt werden. Ein öffentlicher Badebetrieb ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

Die Nutzung des Lehrschwimmbades Engstingen unterliegt, neben den nachstehenden Regelungen, den Vorgaben der Corona-VO, der Corona-VO Sport, der Corona-VO Bäder und Saunen sowie der Corona-VO Schulen der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Alle Nutzer sind, zur Gewährleistung des Infektionsschutzes und der Eindämmung des Virus, verpflichtet und aufgefordert sich eigenverantwortlich an den Hygiene- und Ablaufplan und an die im Belegungsplan vorgegeben Zeitfenster zu halten.

#### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Um das Infektionsrisiko für alle Nutzer zu begrenzen, sind Personen vom Besuch des Lehrschwimmbades ausgeschlossen, die
  - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Solche Symptome sind
    - Fieber ab 38°C,
    - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)
    - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).
    - aus einem Risikogebiet einreisen / eingereist sind und noch kein negatives Testergebnis vorliegt
    - die positiv auf das Corona-Virus getestet sind oder aus sonstigen Gründen unter häuslicher Quarantäne stehen.
- (2) Der allgemeine Mindestabstand von 1,50 m ist zu jeder Zeit, sowohl außerhalb als auch innerhalb des Wassers, einzuhalten. Dies gilt nicht beim Schulschwimmen, den Schwimmkursen sowie wenn es die Übungs- und Trainingssituation erfordert.
- (3) Die Nies-Hust-Etikette sowie eine gründliche Handhygiene sind zu beachten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Umkleiden wird empfohlen.

## **§2**

### **Hygienemaßnahmen in Nebenräumen**

- (1) Beim Betreten des Gebäudes sollte sich jeder Schwimmbadnutzer, an der dafür im Flur bereitgestellten Hygienesäule, die Hände desinfizieren.
- (2) Jede der beiden Sammelumkleiden darf aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandsgebots von jeweils maximal sechs Personen gleichzeitig genutzt werden. Außer den Teilnehmern am Schwimmbadangebot dürfen sich keine Angehörige im Schulgebäude aufhalten. Ausnahme ist die Hilfestellung beim Umziehen von einem Elternteil, falls notwendig, und auch nur für diese Zeit. Für diesen Fall darf die Umkleide von maximal 4 Eltern-Kind Paaren gleichzeitig genutzt werden. Auf die Einhaltung des Abstandsgebots ist zu achten.
- (3) Nach dem Umkleiden und vor dem Betreten der Schwimmhalle muss sich jeder Schwimmbadnutzer abduschen.
- (4) Jeder der beiden Duschräume darf, aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandsgebots, von jeweils maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Die mittlere der drei Duschen darf nicht genutzt werden.
- (5) Nach der Schwimmbadnutzung dürfen sich die Schwimmbadnutzer nur kurz abduschen umziehen, danach müssen Sie die Räumlichkeiten zügig verlassen. Dies gilt nicht für das Schulschwimmen.
- (6) Das Föhnen von Haaren ist nicht erlaubt.

## **§3**

### **Hygienemaßnahmen in der Schwimmhalle**

- (1) Der Beckenbereich darf von maximal 20 Personen, inklusive Übungsleiter (m/w/d), gleichzeitig genutzt werden. Bei Schwimmkursen dürfen sich maximal 12 Personen gleichzeitig im Wasser aufhalten. Ausnahme bildet hier die Nutzung für das Schulschwimmen, da sich hier die maximale Gruppengröße nach der jeweiligen Stärke des Klassenverbands bestimmt.
- (2) Bei Eltern-Kind-Angeboten mit Kleinkindern, zählen die Eltern-Kind-Paarungen als eine Person.
- (3) Aus hygienischen Gründen werden seitens der Gemeinde Engstingen keine Schwimm- und Trainingsutensilien zur Verfügung gestellt. Die Schule, die Kindergärten und die Vereine haben für ihre Unterrichts- und Kursangebote die jeweils eigenen Schwimm- und Trainingsutensilien zu nutzen. Eine Vermischung untereinander ist unzulässig.

## **§4**

### **Verantwortlichkeit und Datenerhebung**

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Ablaufplans ist die jeweilige Lehrkraft bzw. der jeweilige Übungsleiter (m/w/d).
- (2) Die jeweilige Lehrkraft / der jeweilige Übungsleiter (m/w/d) bzw. die Schule, Organisation oder der Verein muss eigenständig dokumentieren, welche Personen zu welchem Zeitpunkt an den Angeboten teilgenommen haben und das Vorhandensein der entsprechenden Adress- und Kontaktdaten sicherstellen. Dies ist notwendig, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen und die Betroffenen gegebenenfalls über eine Infektion informieren zu können.

## **§5 Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzungszeiten sind in Abstimmung mit allen beteiligten Nutzergruppen, wie im angehängten Belegungsplan dokumentiert, festgelegt.
- (2) Die Nutzungszeit umfasst die Zeit im Wasser sowie sämtliche Rüstzeiten. Der Beginn legt den Zeitpunkt fest zu dem die Nutzer frühestmöglich das Gebäude betreten dürfen; die Endzeit den Zeitpunkt zu dem alle Nutzer der jeweiligen Gruppe das Gebäude wieder verlassen haben müssen. Der Zugang zum Gebäude ist erst möglich, wenn die vorangegangene Untergruppe das Gebäude vollständig verlassen hat.
- (3) Die jeweilige Lehrkraft bzw. der jeweilige Übungsleiter (m/w/d) ist dafür verantwortlich, dass die Nutzungszeiten genau eingehalten werden und es zu keinen Überschreitungen kommt. Außerdem hat er/sie für ein geregeltes Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten durch seine Nutzergruppe Sorge zu tragen, damit es zu keinem Begegnungsverkehr mit anderen Nutzergruppen kommt.

## **§6 Reinigung, Hygieneartikel und Lüftung**

- (1) Die Gemeinde Engstingen als Schwimmbadbetreiber trägt Sorge für eine tägliche und sachgemäße Reinigung aller Boden- und Kontaktflächen.
- (2) Sie stellt des Weiteren im Eingangsbereich ausreichend Handdesinfektionsmittel und in den Toilettenräumen ausreichend Handseife sowie Einmalhandtücher zur Verfügung.
- (3) Die Belüftung der Räumlichkeiten mit einem möglichst großen Frischluftanteil wird im Rahmen der vorhandenen, technischen Möglichkeiten sichergestellt.
- (4) Die Schulen, Kindergärten, Vereine sowie alle zugelassenen Schwimmgruppen haben die Reinigung / Desinfektion der Schwimm- und Trainingsutensilien sowie den Handkontaktflächen nach jeder Gruppe eigenständig zu gewährleisten.

## **§7 Reinigung, Hygieneartikel und Lüftung**

- (1) Generell liegt das Hausrecht in der Verantwortung der Gemeinde Engstingen als Badbetreiber bzw. deren Beschäftigten. Nutzer welche sich nicht an den Hygiene- und Ablaufplan halten oder den Anweisungen der gemeindlichen Beschäftigten nicht Folge leisten, können des Bades verwiesen werden.
- (2) Die Regelungen der bestehenden Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbad gelten grundsätzlich weiter, sofern in diesem Hygiene- und Ablaufplan nichts Abweichendes festgelegt ist.

## **§8 Gültigkeit**

Der vorliegende Hygiene- und Ablaufplan für das Lehrschwimmbad gilt vom 21.09.2020 bis einschließlich 21.02.2021. Änderungen sind jederzeit möglich.

Engstingen, den 14.09.2020  
gez.

Mario Storz  
Bürgermeister